2021

EAK

JAHRESBERICHT

www.eak.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Eidgenössische Ausgleichskasse EAK
Familienausgleichskasse FAK-EAK

Inhaltsverzeichnis

VORWORT 5

DAS JAHR 2021 IN ZAHLEN 6

BEITRÄGE 8

LEISTUNGEN 15

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE 23

KUNDENDIENST 28

INFORMATIK 29

RECHTSDIENST 31

HUMANRESSOURCEN 32

QUALITÄT 34

BERICHT DER REVISIONSSTELLE T&R AG 35

BETRIEBSRECHNUNG 37

ORGANIGRAMM 38

IMPRESSUM 39

VORWORT

Die Aussage, dass gesellschaftliche und technologische Entwicklungen dann geschehen, wenn der Veränderungsdruck am grössten ist, dürfte für die vergangenen zwei Jahre durchaus zutreffen. Vieles, was vor Corona unvorstellbar war oder in ferner Zukunft schien, ist selbstverständlich und wird täglich praktiziert.

Das vergangene Jahr begann mit der schweizweit geltenden Homeoffice-Pflicht. Mit Ausnahme der Post-, Scanning- und Druckarbeiten erledigten die Mitarbeitenden der EAK alle Aufgaben von zuhause aus. Dies war insbesondere dank den zahlreichen digitalen Hilfsmitteln möglich, die die Mitarbeitenden gekonnt einsetzten.

Der elektronische Weg prägte auch den seit jeher mit hoher Priorität gepflegte Austausch mit den angeschlossenen Mitgliedern. Die EAK führte Gespräche und Ausbildungen über MS Teams durch und stellte Schulungsvideos zur Verfügung. Mit der Einführung der Delegationsfunktion in connect. eak, der Online-Plattform für eine sichere Kommunikation und den geschützten Austausch von Daten und Dokumenten, konnte ein wichtiger Schritt zur administrativen Entlastung der Arbeitgebenden erreicht werden. Diese digitalen Möglichkeiten wurden rege genutzt. Ich bin überzeugt, dass die Zusammenarbeit über den elektronischen Weg insbesondere dank den langjährigen persönlichen Beziehungen zwischen der EAK und ihren Mitgliedern gut funktionierte. Persönliche Kontakte und Beziehungen sind wichtig, um die digitalen Möglichkeiten effizient und effektiv zu nutzen. Deshalb wird die EAK diese hybride Zusammenarbeit in Zukunft noch ausbauen und fördern.

Im Leistungsbereich war das Berichtsjahr geprägt von der Einführung von zwei neuen gesetzlichen Leistungen und von zahlreichen Anforderungsanpassungen für die Corona-Leistungen. Die Herausforderungen waren erheblich. Umso mehr wurde das sehr erfreuliche Resultat der Kundenzufriedenheitsumfrage bei den Neurentnerinnen und Neurentnern im 2021 von den Mitarbeitenden geschätzt. Beitragsseitig stieg die Lohnsumme der Mitglieder der EAK im Vergleich zum Vorjahr um 1.25% auf über CHF 15 Mia. Dieses Resultat war aufgrund der besonderen Umstände und der eher zurückhaltenden Wirtschaftsprognosen überraschend erfreulich.

Mitarbeitende, Mitglieder und Partner, insbesondere auch der IT-Pool, haben im vergangenen Jahr Grossartiges geleistet. Dank diesem Einsatz und der gegenseitigen Unterstützung aller Beteiligten gelang es der EAK, die Aufgaben zuverlässig, effizient und zeitgerecht zu erbringen. Vielen Dank für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Ich freue mich auf die gemeinsame Zukunft.

Andrea Steiner
Kassenleiterin EAK

DAS JAHR 2021 IN ZAHLEN

15 016 000 434
Lohnsumme in CHF

22 505
EO-Anmeldungen

6 300
Nichterwerbstätige

240
Angeschlossene Arbeitgebende

1 137
Anmeldungen Vaterschaftsentschädigung

1 950 000 000
AHV-Leistungen in CHF

4 273
Corona-Leistungsgesuche

122 000 000
IV-Leistungen in CHF

33 500 000
Erwerbsausfallentschädigungen (EO) in CHF

7
Anmeldungen Betreuungsentschädigung

3 189
Rentenvorausberechnungen

219 000 000
Ausbezahlte Familienzulagen in CHF

23 449
Familienzulagen Mutationen

3 198
Anmeldungen für Familienzulagen

BEITRÄGE

Rückblick aus Beitragssicht - trotz Pandemie positive Lohnentwicklung

Die Lohnsumme der angeschlossenen Arbeitgebenden stieg im zweiten Pandemiejahr auf über CHF 15 Mia. an. Die Lohnsumme dient als Basis für die Beitragserhebung und hat somit entscheidenden Charakter für die Erbringung der Dienstleistung der EAK.

Der verhältnismässig kleine Mitgliederbestand von rund 240 Arbeitgebenden ist seit Jahren stabil. Dies ist insbesondere auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen, welche die Anforderungen an eine Mitgliedschaft bei der EAK eng definieren. Die zehn grössten Arbeitgebenden, dazu zählen insbesondere Bundesverwaltung und bundesnahe Betriebe, verantworten über 90% des abgerechneten Lohnsummentotals.

Im Tagesgeschäft der EAK werden grosse Auftragsvolumen bearbeitet. Um den Mitgliedern eine möglichst kundenfreundliche Dienstleistung zu gewährleisten, setzt die EAK konsequent auf automatisierte Datenverarbeitung und elektronischen Datenaustausch. Speziell erwähnt sei hier das Online-Portal connect.eak, das ‚Einheitliche Lohnmeldeverfahren ELM' oder der ‚Filetransfer Service' innerhalb der Bundesverwaltung. Mit AKIS hat die EAK zudem eine etablierte Standardsoftware, welche im Bereich der 1. Säule zu den führenden Informatiklösungen zählt. Die Digitalisierung wird als langfristiger Trend auch in Zukunft eine der Topprioritäten sein. Die EAK bleibt am Ball.

Aufgabengebiet

Zu den vielfältigen Aufgaben der Abteilung Beiträge gehört das Festsetzen der paritätischen und persönlichen AHV- und Familienausgleichskassenbeiträge sowie die Prüfung der Voraussetzungen für einen Anschluss an die obligatorische Versicherung.

Die EAK führt und verwaltet zudem das Mitgliederregister der angeschlossenen Arbeitgebenden sowie die individuellen Konti (IK) der versicherten Personen.

Ebenfalls zum Aufgabengebiet der Beitragsabteilung gehört die Anordnung der gesetzlich vorgeschriebenen regelmässigen Arbeitgeberkontrollen sowie die Rückverteilung der Erträge aus der CO_2-Abgabe.

Beiträge Arbeitgebende

Angeschlossene Arbeitgebende

Der Mitgliederbestand der EAK ist seit Jahren mit rund 240 angeschlossenen Arbeitgebenden stabil. Zu den Mitgliedern gehören grosse Institutionen, wie beispielsweise die Bundesverwaltung, die Schweizerische Post oder die Schweizerischen Bundesbahnen SBB.

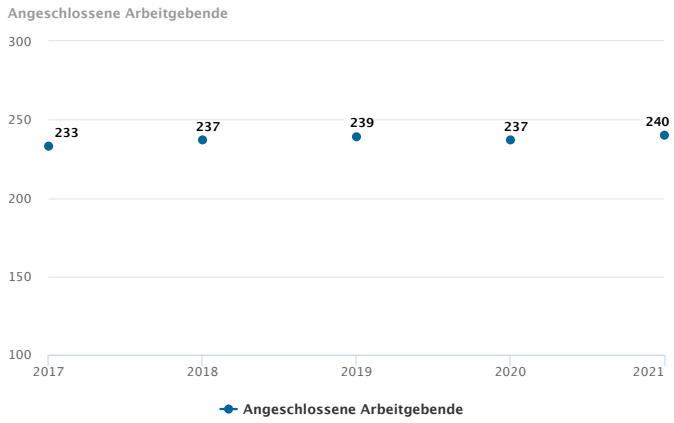

Jahreslohnsumme

Die Pandemie erschwerte eine Prognose hinsichtlich der Entwicklung der Lohnsumme. Die EAK konnte sich dennoch an einer leichten Zunahme auf rund CHF 15 Mia. erfreuen.

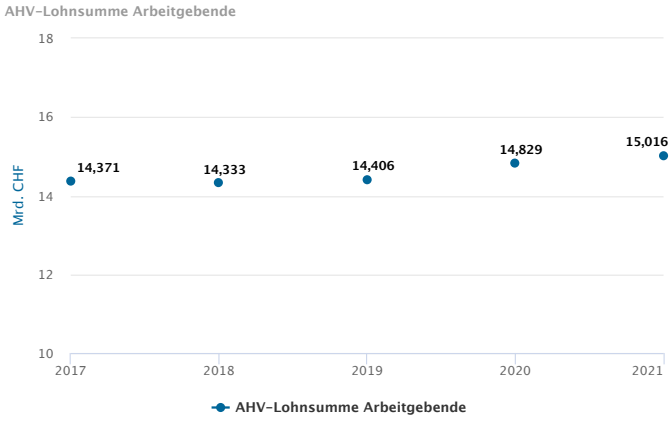

IK-Übermittlungen an die ZAS

Eintragungen auf dem ‚Individuellen Konto' (IK) sind von allen Ausgleichskassen der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS zu melden. Die übermittelten IK-Eintragungen beinhalten u. a. alle von den Arbeitgebenden gemeldeten Löhne, die persönlichen Beiträge der Nichterwerbstätigen sowie

Leistungen (Taggelder) der ALV, MSE, EO, IV und der Militärversicherung. Ebenfalls enthalten sind die Buchungen aus der Einkommensteilung (Splitting bei Scheidung). Das ‚Individuelle Konto' bildet die Grundlage für eine spätere Rentenberechnung und ist daher von zentraler Bedeutung für die Versicherten.

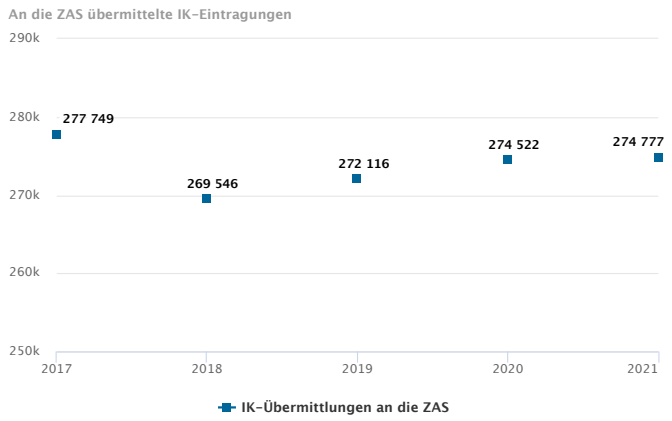

Auszüge aus dem ‚Individuellen Konto'

Versicherte können Auszüge aus sämtlichen bei den einzelnen Ausgleichskassen für sie geführten individuellen Konten verlangen. Im vergangenen Jahr hat die EAK 6'381 Kontoauszüge an Versicherte versandt. Dies entspricht einer Zunahme von 50% gegenüber dem Vorjahr.

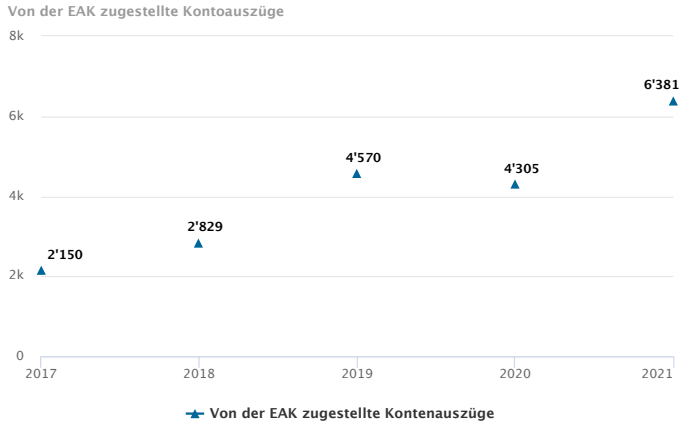

Arbeitgeberkontrollen

Die Arbeitgebenden werden periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert. Die Kontrollen finden in der Regel im Vierjahresrhythmus durch die Revisionsstelle der Ausgleichskassen (RSA) statt.

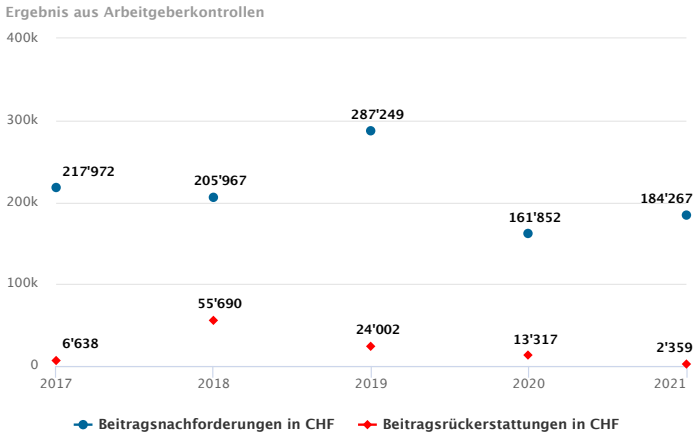

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 77 AHV-Arbeitgeberkontrollen durchgeführt, davon 34 Kontrollen bei Verwaltungseinheiten des Bundes sowie 16 Sonderkontrollen (Erst- und Schlusskontrollen aufgrund von Reorganisationen und Kassenwechseln).

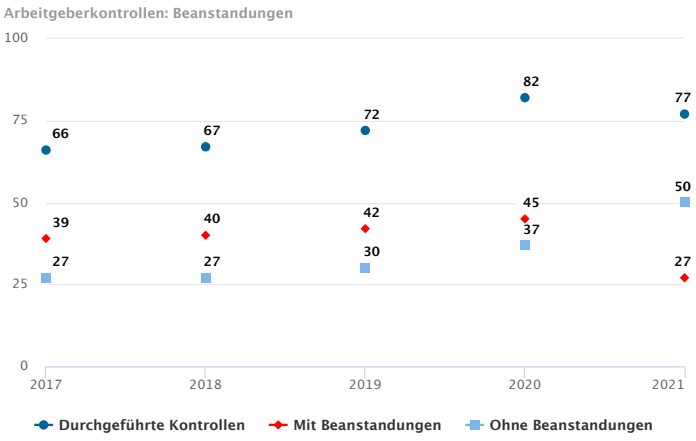

Versicherungspflicht / Internationales

Entsendungen

Für ins Ausland entsandte Mitarbeitende beantragen die Arbeitgebenden bei der Ausgleichskasse die Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung. Diese dient als Nachweis, dass die entsandte Person während ihres Auslandeinsatzes in allen Sozialversicherungszweigen in der Schweiz versichert bleibt und im Einsatzland keiner Versicherungs- oder Beitragspflicht unterliegt.

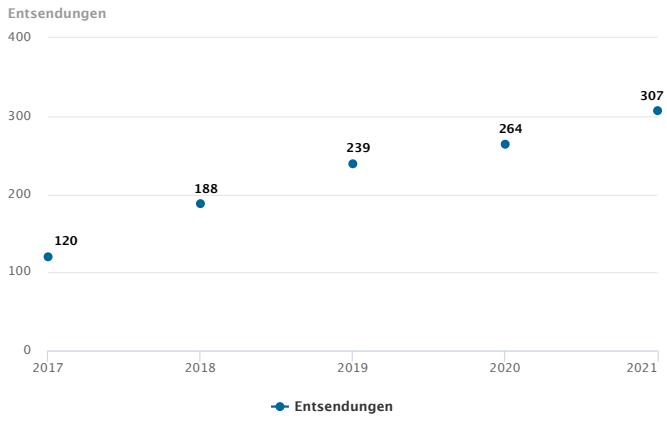

Besondere Berufsgruppen

Für Personen, die einer besonderen Berufsgruppe angehören (z. B. Angehörige einer Verwaltungseinheit) wird für Auslandeinsätze auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung dient als Nachweis, dass während des Auslandeinsatzes ausschliesslich die schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Bis 2019 wurden im Ausland tätige Angehörige besonderer Berufsgruppen wie alle anderen, in mehreren EU- oder EFTA-Staaten erwerbstätige Personen, behandelt (vgl. Mehrfachtätigkeit).

Mehrfachtätigkeiten

Für Personen, die in mehreren EU- oder EFTA-Staaten erwerbstätig sind, muss der zuständige Versicherungsträger des Wohnsitzstaates feststellen, in welchem Staat die Person für ihr gesamtes Erwerbseinkommen versichert ist. Die ausgestellte Bescheinigung dient der versicherten Person als Nachweis, dass für das in mehreren Staaten erzielte Einkommen nur in einem Staat eine Versicherungs- und Beitragspflicht besteht. Seit 2020 fallen Angehörige besonderer Berufsgruppen (z. B. Angehörige einer Verwaltungseinheit), die keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen, nicht mehr unter die Kategorie ‚Mehrfachtätigkeit'. Daher die Abnahme im Jahr 2021.

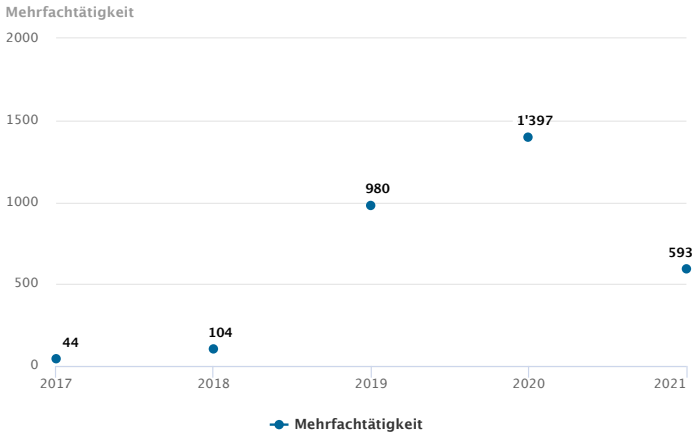

Persönliche Beiträge

Nichterwerbstätige

Die Anzahl der bei der EAK angeschlossenen beitragspflichtigen Nichterwerbstätigen ist erneut leicht gesunken. Es handelt sich vorwiegend um vorzeitig pensionierte Personen und ihre Partnerinnen bzw. Partner.

Die Beiträge von Nichterwerbstätigen bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens.

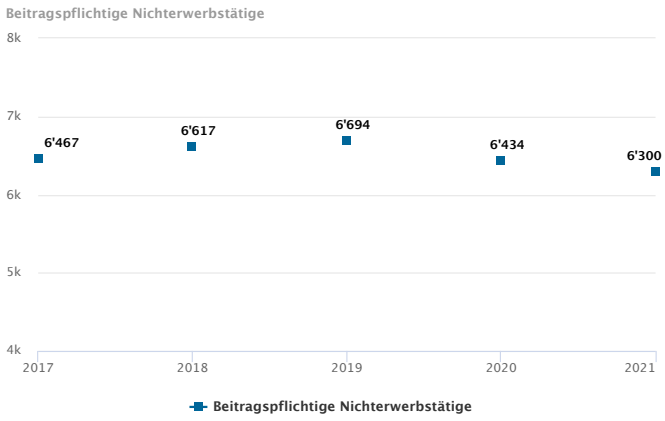

Rückverteilung CO_2-Abgabe an die Wirtschaft

Die CO_2-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe, welche seit Januar 2008 auf fossilen Brennstoffen wie Heizöl oder Erdgas erhoben wird. Rund zwei Drittel der Erträge aus der CO_2-Abgabe werden an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt. Die Rückverteilung an die Unternehmen erfolgt über die AHV-Ausgleichskassen im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), welches den Verteilfaktor jährlich neu festlegt.

Die Rückverteilung erfolgt proportional zur abgerechneten AHV-Lohnsumme. Die EAK hat im Jahr 2021 eine Summe von CHF 4.3 Mio. an ihre Mitglieder zurückerstattet.

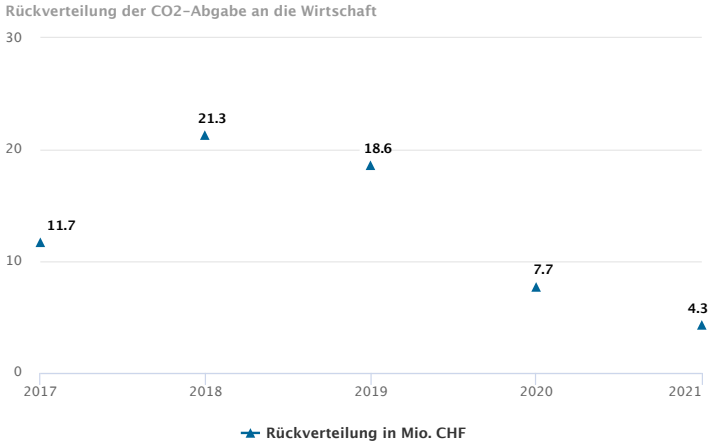

LEISTUNGEN

Rückblick aus Leistungssicht – zwei neue Leistungen und eine Pandemie

Vaterschaftsurlaub: Nicht weniger, nicht gleich viel, sondern mehr! Im Vorfeld wurde lange darüber diskutiert, ob die Väter von ihrem neuen Recht, dem Vaterschaftsurlaub ab dem 1. Januar 2021, auch Gebrauch machen würden. Entsprechend schwierig war die Ressourcenplanung und die Abschätzung der Anzahl Anmeldungen im Vergleich zur Mutterschaftsentschädigung. Das Resultat hat alle überrascht. Nicht weniger, nicht gleich viel, sondern mehr! Nachdem in den ersten Monaten die Vaterschaftsanmeldungen noch zögerlich eintrafen, hatten diese ab den Sommermonaten die Mutterschaftsanmeldungen bereits eingeholt und gleich auch überholt (+5% ab der zweiten Jahreshälfte).

Betreuungsentschädigung: In vielerlei Hinsicht nicht einfach. Sowohl die Einführung wie auch die Umsetzung dieser per 1. Juli 2021 neuen Leistung hat sich wie erwartet als ‚nicht einfach' erwiesen. Nicht einfach, weil einerseits die Leistungsanfragen aus zum Teil sehr schwierigen Lebenssituationen gestellt wurden und andererseits die so wichtigen Erfahrungswerte für eine korrekte und speditive Fallabwicklung noch nicht vorhanden waren.

Corona-Entschädigungen: Hoffentlich ein Auslaufprodukt. Das Berichtsjahr war geprägt von zahlreichen Anpassungen. Insbesondere Personen in Quarantäne und besonders gefährdete Personen stellten der EAK Leistungsanträge. Nachdem im ersten Corona-Jahr 2020 noch 1'476 Fälle entschädigt wurden, waren es im Berichtsjahr dreimal mehr. Obwohl die Corona-Entschädigungen für die betroffenen Personen sehr wichtig sind und ihren Zweck erfüllen, ist der Wunsch gross, dass es sich hierbei um ein Auslaufprodukt handelt.

Kundenzufriedenheit: Rentnerinnen und Rentner schätzen die hohe Fachkompetenz

Die Sektion Leistungen erhebt seit dem Jahr 2009 die Zufriedenheit der Neurentnerinnen und Neurentner in einem Vierjahresrhythmus. Im Jahr 2021 wurde eine weitere Befragung durchgeführt, welche erstmals ausschliesslich online erfolgte.

Die Kundenzufriedenheit, welche in den Vorjahren bereits auf einem hohen Niveau war, konnte erfreulicherweise nochmals leicht gesteigert werden.

Die Dienstleistungskriterien Erreichbarkeit, Bearbeitungszeit, Freundlichkeit und Kompetenz wie auch der Gesamteindruck standen dabei im Fokus. 98% der befragten Rentnerinnen und Rentner schätzten vor allem die hohe Fachkompetenz der EAK-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Fachkompetenz	2009	2013	2017	2021
Sehr schlecht	1%	1%	-	-
Schlecht	2%	3%	1%	2%
Gut	42%	57%	35%	**15%**
Sehr gut	59%	39%	64%	**83%**

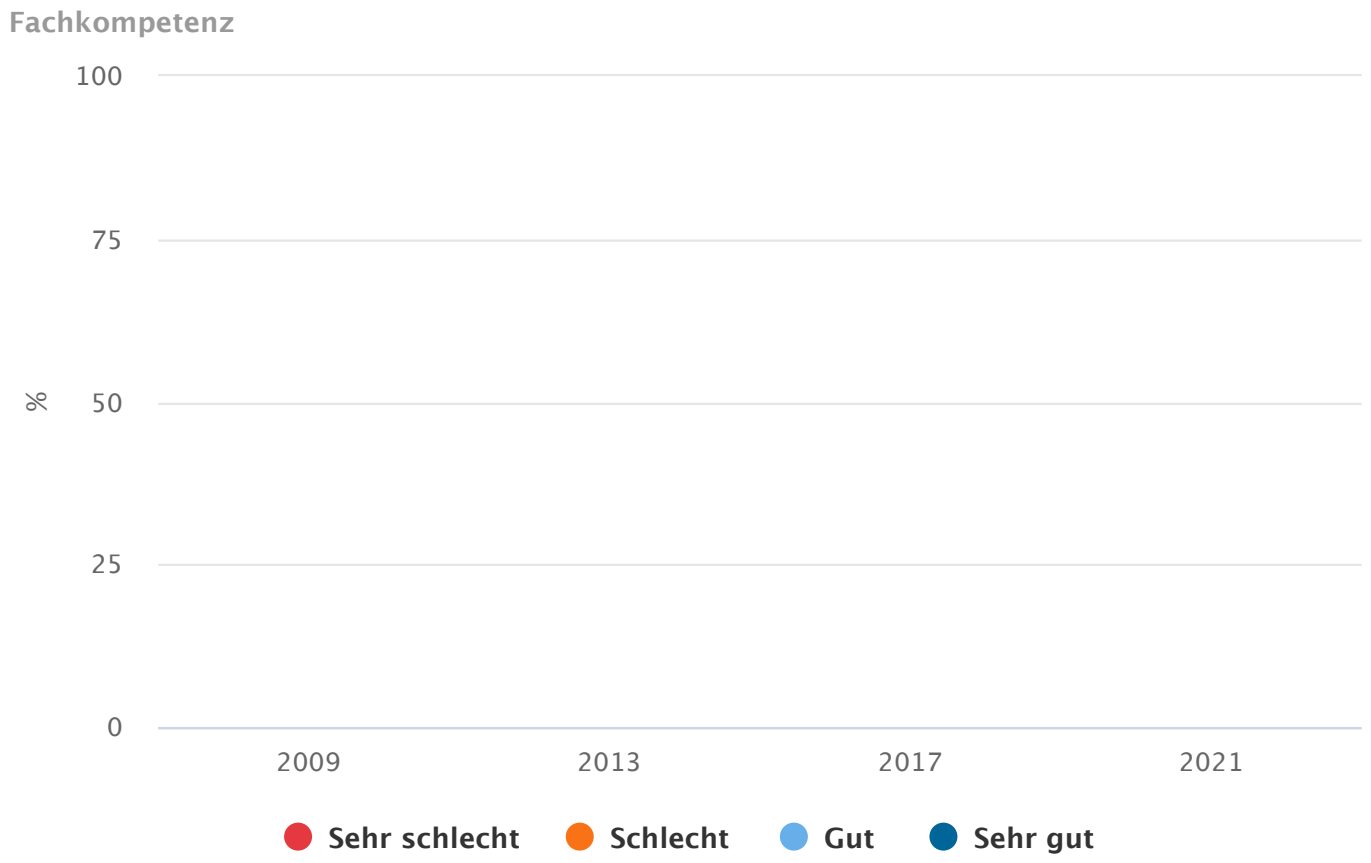

Kennzahlen AHV und IV

Bearbeitete AHV- und IV-Leistungen sowie Rentenvorausberechnungen

In der AHV wurden Leistungen in der Höhe von CHF 1’950 Mio. erbracht (Vorjahr CHF 1’929 Mio.). Die IV-Leistungen haben gegenüber dem Vorjahr um CHF 1 Mio. zugenommen und betrugen CHF 122 Mio.
Nachdem im letzten Jahr die Nachfrage nach Rentenvorausberechnungen erstmals unter 3’000 Anfragen gesunken war, stieg sie im Berichtsjahr wieder deutlich an (+10.7%).

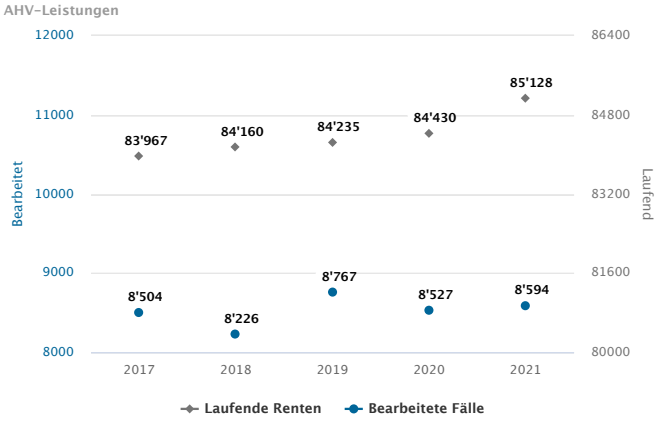

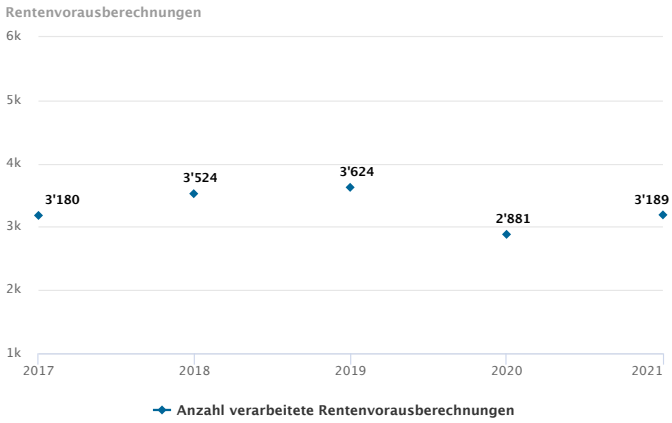

Invalidentaggeld

Mit 811 bearbeiteten Fällen wurde zum zweiten Mal in Folge die 800er-Grenze überschritten. Im Mehrjahresvergleich nehmen die Fälle im Bereich der Invalidentaggelder weiterhin leicht zu.

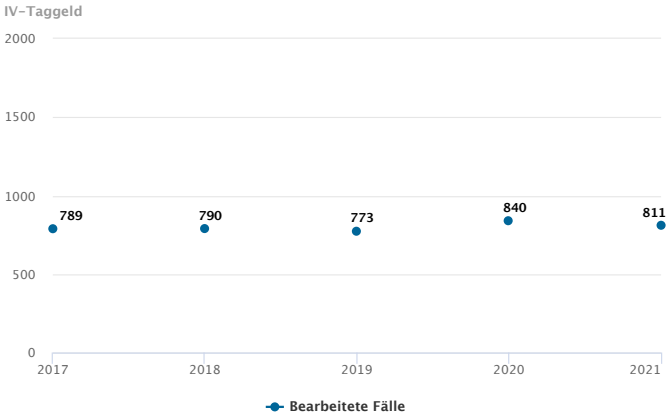

Leistungsarten AHV	2020	2021
Altersrenten	78’715	78’778
Zusatzrenten Ehepartner	17	12
Kinderrenten	689	754
Witwen- und Witwerrenten	2’107	2’041
Waisenrenten	626	639
Hilflosenentschädigungen	2’876	2’904
Total	**84’430**	**85’128**

Leistungsarten IV	2020	2021
Invalidenrenten	4’046	3’960
Kinderrenten	978	949
Hilflosenentschädigungen	304	308
Total	**5’328**	**5’217**

Erwerbsersatzordnung

Wer Dienst leistet in der schweizerischen Armee, im Zivilschutz, im Rotkreuzdienst, im Zivildienst oder wer an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von J+S oder Jungschützenleiterkursen teilnimmt, hat Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung. Für Erwerbstätige beträgt die Grundentschädigung 80% des durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens, zuzüglich der Kinderzulagen. Die Gesamtentschädigung darf bei Erwerbstätigen das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen, auf jeden Fall aber 245 Franken pro Tag, nicht übersteigen. Mit 22'505 verarbeiteten EO-Anmeldungen im 2021 hat die Anzahl der erledigten Fälle gegenüber dem Vorjahr wieder zugenommen. An die Versicherten und Arbeitgebenden wurden dabei CHF 33.5 Mio. (2020: CHF 30 Mio.) EO-Entschädigungen ausgerichtet.

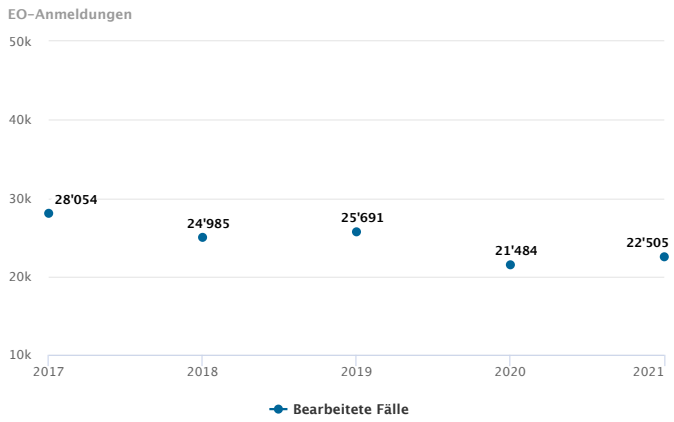

Coronaentschädigungen

Das Jahr zwei der Corona-Pandemie war geprägt von zahlreichen Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungen. Die EAK informierte ihre Mitglieder über die Homepage www.eak.admin.ch stets über die Anpassungen und die aktuell geltenden Bestimmungen. Gleichzeitig arbeiteten die Softwareingenieure mit Hochdruck an der Umsetzung der Neuerungen in den Infor-matiksystemen. Dank dem engagierten Einsatz aller beteiligten Personen konnten die Leistungen zeitgerecht berechnet und ausgerichtet werden. Im Berichtsjahr bearbeitete die EAK 4'273 Leistungsgesuche und bezahlte CHF 6'694'362 an die Versicherten aus. Da der EAK keine Selbständigerwerbenden angeschlossen sind, wurden die Entschädigungen ausschliesslich für Personen in Quarantäne und für gefährdete Personen ausgerichtet.

Elternentschädigung

Die Familien- und Kinderbetreuung hat für die EAK im Jahr 2021 an Bedeutung gewonnen. Mit den neuen Leistungen im Bereich der Elternentschädigung, der Vaterschafts- und der Betreuungsentschädigung, wurde das Aufgabengebiet noch vielseitiger.

Vaterschaftsentschädigungen

Väter haben innerhalb der ersten sechs Monate nach Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub (maximal 14 Taggelder). Als Entschädigung für den Verdienstausfall erhalten sie 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber CHF 196 pro Tag.
Trafen anfangs Jahr noch ein paar wenige Anmeldungen ein, wurde die Anzahl der Mutterschaftsentschädigungen ab dem zweiten Semester bereits erreicht und in einzelnen Monaten sogar überschritten. Total verarbeitete die EAK im 2021 1'137 Vaterschaftsfälle mit einem Leistungsvolumen von rund CHF 3 Mio.

Betreuungsentschädigung

Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken müssen, um ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes minderjähriges Kind zu betreuen, haben Anspruch auf einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub.
Wie erwartet, erwies sich der Abklärungsaufwand für die Festsetzung der ersten Anträge für eine Betreuungsentschädigung als sehr hoch und intensiv. Im Vergleich zu den Mutterschaftsentschädigungen (1'738 Fälle/Jahr) und den Vaterschaftsentschädigungen (1'137 Fälle/Jahr) wurden im Berichtsjahr 7 Fälle mit einem Leistungsvolumen von Total CHF 24'334 abgerechnet. Für die Zukunft rechnet der Fachbereich Taggelder mit rund 20 bis 30 Betreuungsentschädigungen pro Jahr.

Mutterschaftsleistungen

Erwerbstätige Mütter haben für die ersten 14 Wochen, bzw. 98 Tage nach der Geburt des Kindes Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Die Mutterschaftsentschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die Mutter unmittelbar vor der Niederkunft erzielt hat, höchstens aber CHF 196 pro Tag.
Die Anmeldungen für die Mutterschaftsentschädigung (+9.4%) wie auch jene für die Mutterschaftsversicherung des Kantons Genf (+25%) haben deutlich zugenommen.
Von den insgesamt CHF 26.39 Mio. entrichteten Mutterschaftsleistungen betrug der Anteil der Mutterschaftsversicherung des Kantons Genf 0.92%.

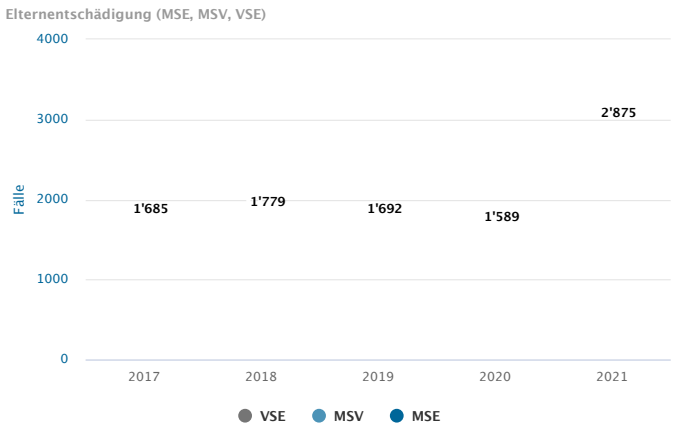

Rückblick aus Sicht der Familienausgleichskasse – Digitalisierungsfortschritt dank connect.eak

Der Mitgliederbestand der FAK-EAK setzt sich überwiegend aus Grossunternehmen zusammen. Die administrative Belastung dieser Unternehmen kann durch die Nutzung der e-Business-Plattform ‚connect.eak' wesentlich reduziert werden. Deshalb stand die Einführung der Delegation bestimmter Aufgaben von den Arbeitgebenden an die Versicherten im Hauptfokus der FAK-EAK.

Ende August 2021 entschied der Bundesrat, die Motion ‚Familienzulagen - Für eine faire Lastenverteilung' nicht weiterzuverfolgen. Das Thema des schweizweiten Lastenausgleichs dürfte damit - zumindest vorläufig - vom Tisch sein.

Finanziell ist die FAK-EAK kerngesund. Aus diesem Grund konnten die FAK-Beitragssätze im Berichtsjahr in insgesamt zehn Kantonen gesenkt werden. Einzig im Kanton Uri war aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Familienzulagenansätze per 1. Januar 2021 eine leichte Erhöhung des FAK-Beitragssatzes unumgänglich.

Anpassung der kantonalen Familienzulagenansätze

Die FAK-EAK richtet gesamtschweizerisch Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) aus.

Seit der Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen per 1. Januar 2009 sind die Mindestansätze auf Bundesebene wie folgt festgelegt:

Familienzulagen Mindestansätze auf Bundesebene	Kinderzulagen	Ausbildungszu-lagen
Mindestansatz	CHF 200	CHF 250

Das FamZG lässt den Kantonen unter anderem hinsichtlich der Höhe der Leistungen Spielraum.

Im Jahr 2021 haben die Kantone Schwyz, Uri, Nidwalden, Obwalden und Thurgau ihre Familienzulagen erhöht.

Familienzulagen per 1. Januar 2021	Schwyz	Uri	Obwalden	Nidwalden	Thurgau
Kinderzulage	CHF 230	CHF 240	CHF 220		
Ausbildungszulage	CHF 280	CHF 290	CHF 270	CHF 290	CHF 280
Geburts- oder Adoptionszulage		CHF 1’200			

Anpassung der Grenzwerte

Per 1. Januar 2021 wurden die AHV/IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Damit erhöhten sich auch die Grenzwerte der Familienzulagen:

Grenzwerte per 1. Januar 2021	pro Jahr	pro Monat
Mindesteinkommen von Erwerbstätigen	CHF 7’170	CHF 597
Einkommensobergrenze von Kindern in Ausbildung	CHF 28’680	CHF 2’390
Einkommensobergrenze von Nichterwerbstätigen	CHF 43’020	CHF 3’585

Ausland

Vereinigtes Königsreich
Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht mehr anwendbar. Das Vereinigte Königreich gilt in Bezug auf die Familienleistungen als Nichtvertragsstaat. Bis zum Vorliegen eines neuen Sozialversicherungsabkommens werden an Personen, die im Vereinigten Königreich wohnen, keine Familienleistungen nach FamZG mehr ausgerichtet.

Bosnien und Herzegowina
Am 1. September 2021 ist das Sozialversicherungsabkommens mit Bosnien und Herzegowina in Kraft getreten. Die Familienleistungen nach FamZG sind nicht mehr im sachlichen Geltungsbereich des Abkommens enthalten. Es besteht somit kein Anspruch mehr auf Familienleistungen nach FamZG für Kinder mit Wohnsitz im Ausland.

Änderung bei übertragenen Aufgaben

Drei Kantone haben Anpassungen bei den an die FAK übertragenen Aufgaben beschlossen. Im Tessin wurde der Beitragssatz für den Familienfonds erhöht. Im Kanton Solothurn müssen steuerpflichtige juristische Personen seit 2021 an der Finanzierung des Fonds für Ergänzungsleistungen für Familien beitragen. Im Wallis müssen nebst Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden auch neu Arbeitnehmende zum Berufsbildungsfond beitragen.

Die Familienausgleichskasse ist für die Beitragserhebung von diversen kantonalen Fonds zuständig (z.B. Berufsbildungsfonds, Familienfonds usw.). Die Beitragserhebung des Berufsbildungsfonds TI erfolgt mit den übrigen EAK-Beiträgen und wird getrennt abgerechnet. Unternehmen und ihre Zweigniederlassungen, die in diesen Kantonen tätig sind, sind beitragspflichtig. Diese Beiträge werden von der FAK-EAK zusammen mit den FAK-Beitragssätzen erhoben und an die Kantone weitergeleitet.

Übersicht der kantonalen Fonds im Rahmen der an die FAK übertragene Aufgaben:

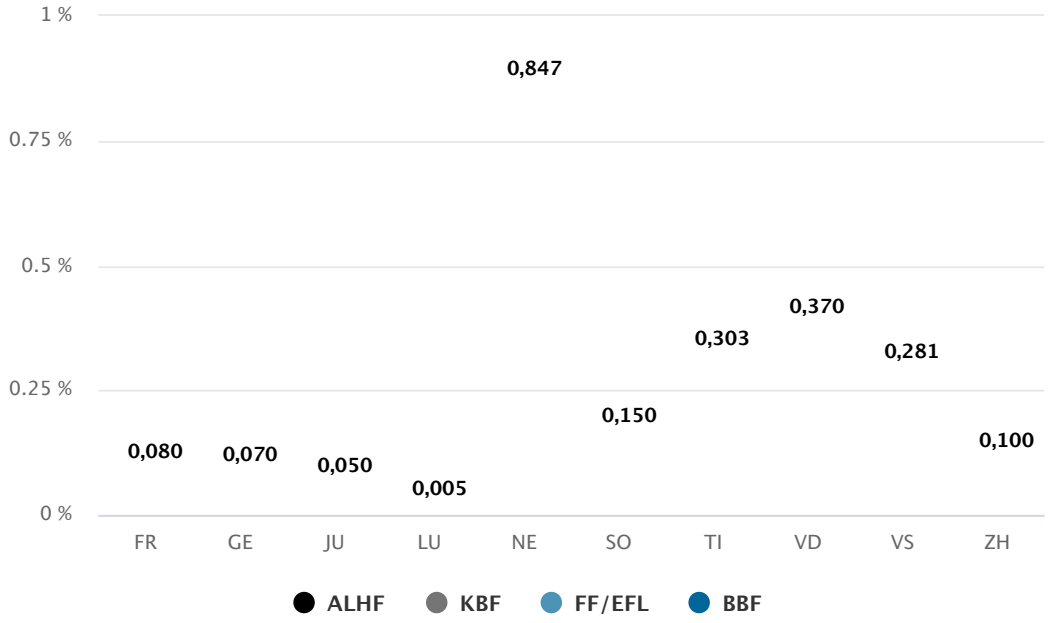

connect.eak

Mit dem kontinuierlichen Ausbau der E-Business-Plattform ‚connect.eak' und des Online-Angebots konnte die FAK-EAK ihre Prozesse optimieren und ihren angeschlossenen Arbeitgebenden moderne Hilfsmittel anbieten.

Ab März 2021 können spezifische Aufgaben (z.B. fehlende Unterlagen oder Ausbildungsnachweise einreichen) im Sinne eines digitalen Self-Services über ‚connect.eak' direkt an die einzelnen Familienzulagenbezüger delegiert werden. Per Ende Dezember 2021 wurden zudem ca. 1'300 Erinnerungsschreiben für Ausbildungsnachweise automatisiert über ‚connect.eak' versendet. Die Personalabteilungen der Arbeitgebenden werden dadurch spürbar entlastet. Die Rückmeldungen zu diesen neu eingeführten Funktionen waren äusserst positiv.

KUNDENDIENST

Die individuelle Betreuung und Unterstützung der Arbeitgebenden hat für die EAK eine hohe Priorität. Im Berichtsjahr fanden verschiedene digital durchgeführte, kundenspezifische Kurse und Schulungen statt. Diese digitalen Formate wurden rege genutzt. Der Austausch mit den Arbeitgebenden fand ebenfalls vorwiegend auf dem elektronischen Weg statt. Einzelne Treffen konnten persönlich stattfinden und wurden allseits sehr geschätzt.

Die hybride Art der Zusammenarbeit hat sich in den letzten zwei Jahren gut etabliert. Die Mitarbeitenden der EAK und die Ansprechpersonen bei den Arbeitgebenden sind bestens vertraut mit den elektronischen Zusammenarbeitsmöglichkeiten. Gleichzeitig haben die Erfahrungen aus den vergangenen Monaten gezeigt, dass persönliche Beziehungen helfen, die digitalen Möglichkeiten effizient zu nutzen.

Die EAK ist überzeugt, dass die zukünftige optimale Zusammenarbeit aus einem gesunden Mix von persönlichen Treffen und dem Einsatz von elektronischen Möglichkeiten bestehen wird.

INFORMATIK

Mitte September 2021 konnte die EAK ihren Vertrag mit der IGAKIS (Interessengemeinschaft von Ausgleichskassen) um weitere 5 Jahre verlängern. Diese Vertragsverlängerung garantiert der EAK im IT-Bereich weiterhin Kontinuität und Qualität. Das ‚Ausgleichskassen-Informations-System' AKIS ist eine moderne IT-Branchenlösung, welche die vielfältigen Bedürfnisse der EAK perfekt abdeckt. So konnte IGAKIS im Berichtsjahr u.a. die zwei neu eingeführten Leistungen ‚Vaterschafts- und Betreuungsentschädigung' zeitgerecht entwickeln und bei der EAK in Betrieb nehmen.

Die genossenschaftliche Struktur von IGAKIS erlaubt es den Genossenschaftern, beim Unterhalt und der Entwicklung der Applikation einen wesentlichen Beitrag zu leisten. So hat die EAK während des Berichtsjahrs rund 700 Stunden für Entwicklungs- und Testarbeiten aufgewendet (d.h. Mitarbeit in Projekt- und Wartungsteams wie auch bei der Produktpilotierung).

RECHTSDIENST

Mit der Abstimmung über die ‚Ehe für alle' hat das Thema Gleichstellung in der AHV an Bedeutung gewonnen. Wie das nachstehende Beispiel zeigt, war die EAK auch von anderer Seite mit der Gleichstellung von Versicherten konfrontiert. Im Jahr 2020 stellte sie die Witwerrente eines Versicherten, dessen jüngstes Kind das 18. Altersjahr erreicht hatte, ein. Damit war der Versicherte nicht einverstanden. Er berief sich dabei auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Entscheid-Nr. 78630 vom 20.10.2020), das die Ungleichbehandlung der Witwer mit den Witwen in der AHV als Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot beurteilt hatte. Das Urteil der kleinen Kammer des EGMR ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Es wurde von der Schweiz angefochten und an die grosse Kammer des EGMR weitergezogen. Die Beschwerde des Versicherten wurde vom Bundesgericht in der Folge bis auf Weiteres sistiert. Es bleibt abzuwarten, ob die grosse Kammer des EGMR die Beschwerde der Schweiz gutheisst oder ob sie zum Schluss kommt, dass Art. 24 Abs. 2 AHVG gegen das Gleichbehandlungsgebot verstösst und Witwer- und Witwen unter den gleichen Bedingungen eine Hinterlassenenrente beziehen sollen. Damit würde ein weiterer Schritt Richtung Gleichstellung der Geschlechter in der AHV erfolgen.

Die Juristin des Rechtsdienstes ist in solchen Fällen für die Einspracheverfahren, die Vertretung der EAK vor den kantonalen Gerichten und dem Bundesgericht zuständig. Sie berät zudem die Kassenleitung und die Fachdienste in sämtlichen rechtlichen Belangen.

Im Jahr 2021 sind 70 Einsprachen bei der EAK eingegangen. Davon wurden etwas weniger als ein Drittel gutgeheissen und fast die Hälfte abgelehnt. In vier Fällen trat die EAK wegen Nichtzuständigkeit oder aufgrund eines mangelnden Rechtschutzinteresses nicht ein. 15 Einsprachen wurden aufgrund eines erklärenden Schreibens zurückgezogen.

Im Berichtsjahr wurden 11 Beschwerden gegen die Entscheide der EAK vor kantonalen Gerichten eingereicht. 5 Beschwerden wurden abgewiesen, 2 gutgeheissen. Eine der abgewiesenen Beschwerden wurde an das Bundesgericht weitergezogen. Die restlichen Beschwerden sind noch bei den kantonalen Gerichten in Bearbeitung.

HUMANRESSOURCEN

Das Jahr 2021 stand ganz im Zeichen der Flexibilität und des mobilen Arbeitens, welche als Antwort auf die gegebenen Umstände in den Vordergrund rückten. So verabschiedete der Bundesrat im Mai 2021 eine Anpassung der personalrechtlichen Grundlagen, um die flexiblen Arbeitsformen in der Bundesverwaltung, insbesondere was Arbeitsort und Arbeitszeitmodell betrifft, auch in Zukunft zu fördern.

Die EAK bildete daraufhin eine Projektgruppe aus Mitarbeitenden, Führungskräften und HR, welche die Umsetzung der neuen Arbeitsformen in der ZAS mitgestaltete. Dabei wurde der Fokus auf die zwischenmenschlichen Beziehungen und Werte wie Verbindlichkeit und Vertrauen gerichtet. Die Führungskräfte haben nun die Möglichkeit, ihre Teams individueller zu führen und zu organisieren. Dieses selbstbestimmte Arbeiten hat im besten Fall einen positiven Einfluss auf Motivation, Effizienz und Produktivität. Immer im Blick bleibt aber auch das Begünstigen und Anregen von spontanen und inspirierenden Diskussionen im Büro, welche durch Online-Kontakte nicht ersetzt werden können.

Diese neu gewonnene Flexibilität bringt einen erfreulichen Nebeneffekt zum Vorschein. Tatsächlich konnte die bereits tiefe Abwesenheitsrate der EAK im 2021 noch weiter gesenkt werden, was auf einen gesundheitsfördernden Aspekt der Rahmenbedingungen schliessen lässt. Auch die Fluktuationsrate ist konstant tief. Diese Entwicklungen zeigen auf, dass die gelebten Modelle, welche Beruf und Privatleben harmonischer ineinandergreifen lassen, einem Bedürfnis der Mitarbeitenden entsprechen. Ein ermutigendes Zeichnen also, welches Raum für weitere zukunftsorientierte Anpassungen lässt.

QUALITÄT

ISO und IKS

Die EAK ist stolz, dass ihr Qualitätsmanagementsystem erneut mit der ISO 9001:2015-Zertifizierung ausgezeichnet wurde. Nach der Erstzertifizierung im Jahr 2014 unterstreicht diese Auszeichnung das permanente Bemühen der EAK, ihren Versicherten und Partnern den bestmöglichen Service zu bieten und zugleich die Effizienz kontinuierlich zu verbessern.

Weiter betreibt die EAK ein Internes Kontrollsystem (IKS), welches sich an das international anerkannte COSO-Rahmenwerk für die interne Kontrolle anlehnt. Die EAK versteht das Interne Kontrollsystem als Aufgabe zur kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse und zur Reduktion von finanziellen Risiken. Der Qualitätsverantwortliche der EAK berichtet jährlich über den Stand des internen Kontrollsystems. Auf der Grundlage einer im Jahr 2021 erfolgten unabhängigen Überprüfung wurde festgestellt, dass das interne Kontrollsystem der EAK gut dokumentiert ist und seinen Zweck erfüllt.

BERICHT DER REVISIONSSTELLE T&R AG

Die Revisionsstelle, T & R AG in Gümligen, hat die Jahresrechnung der EAK für das Geschäftsjahr 2021 geprüft und bestätigt, dass das Rechnungswesen der EAK ordnungsgemäss geführt ist und die gesetzlichen Bestimmungen und ergänzenden Weisungen eingehalten wurden.

BETRIEBSRECHNUNG

Kennzahlen (in Mio CHF)	2020	2021
Beiträge AHV/IV/EO/ALV	1’885	1’913
Paritätische Beiträge AHV/IV/EO	1’557	1’582
Beiträge ALV	315	318
Persönliche Beiträge AHV/IV/EO	13	13
Leistungen AHV	1’929	1’950
Renten	1’913	1’937
Hilflosenentschädigungen	27	26
Rückforderungen	-11	-13
Leistungen IV	121	122
Renten	110	110
Hilflosenentschädigungen	3	3
Taggelder	14	14
Rückforderungen	-6	-5
Entschädigungen EO	54	63
Erwerbsersatzentschädigungen	30	34
Mutterschaftsentschädigungen	24	26
Vaterschaftsentschädigungen	-	3
Betreuungsentschädigung	-	0.02
Familienzulagen FAK-EAK	215	219

ORGANIGRAMM

Ende 2021 beschäftigte die EAK 67 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 2 Lernende. Diese Mitarbeitenden belegten 56,2 Vollzeitstellen.

IMPRESSUM

Mitarbeitende der EAK lassen sich für den Jahresbericht ablichten und geben der EAK dadurch ein persönliches Gesicht. Die Aufgaben der 1. Säule und der Familienausgleichskasse sind zwar stets personenbezogen, sie werden aber grösstenteils auf dem digitalen Weg abgewickelt. Die dahinterstehenden und arbeitenden Menschen sind selten sichtbar, setzen sich aber tagtäglich für die Anliegen der Kundinnen und Kunden der EAK ein.

HERAUSGEBERIN:
Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK)

Eidgenössische Ausgleichskasse
Caisse fédérale de compensation
Schwarztorstrasse 59
3003 Bern
Tel. 058 462 64 25
info.eak@zas.admin.ch
www.eak.admin.ch

ABKÜRZUNGEN

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
a.i.	ad interim
ALV	Arbeitslosenversicherung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BUE	Betreuungsentschädigung
CHF	Schweizer Franken
CO_2	Kohlendioxid
EAK	Eidgenössische Ausgleichskasse
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EO	Erwerbsersatzordnung
EU	Europäische Union
FAK	Familienausgleichskasse
FAK-EAK	Familienausgleichskasse der Eidgenössischen Ausgleichskasse
FamZG	Familienzulagengesetz
FamZV	Familienzulagenverordnung
IGAKIS	Interessengemeinschaft von Ausgleichskassen
IK	Individuelles Konto
IKS	Internes Kontrollsystem
ISO	International Organization for Standardization
IV	Invalidenversicherung
Mia.	Milliarden
Mio.	Millionen
MSE	Mutterschaftsentschädigung
MSV	Mutterschaftsversicherung
NE	Nichterwerbstätige
RSA	Revisionsstelle der Ausgleichskassen
VSE	Vaterschaftsentschädigung
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle